



Geneigener der Bremer Bank in  
Bremen und der Dresdner Bank  
in Dresden ist vorbehaltlich der Geneig-  
ung der General-Versammlungen  
beider Gesellschaften folgendes verein-  
bart:

- 1) Die Bremer Bank vereinigt  
sich mit der Dresdner Bank.
- 2) Die Bremer Bank überträgt  
ihre Vermögens und ihre Verbindun-  
gen dem Staate vom 31. Decem-  
ber 1894 an die Dresdner Bank  
gegen Einlösung von nom.  
Mark 15,000,000.- Aktien der Dresd-  
ner Bank mit dividenden-  
Lohnstigung vom 1. Januar 1895  
ab.
- 3) Die Dresdner Bank setzt das  
Geschäft der Bremer Bank hier  
in Bremen unter der Fir-  
ma, Bremer Bank Filiale der  
Dresdner Bank" zu vorstehen-  
der gegenseitiger Überlassung fort und  
wird die beiderseitigen Verbindungen  
und Forderungen des Geneigener  
möglichst rasch.
- 4) Sofort nach Genehmigung des  
Vertrages wird die beiderseitigen  
General-Versammlungen haben  
die Vorstände der sich vereinigen-  
den Banken für Auflösung  
des Vertrages zu sorgen.

Bremen, den 28 ten März 1895.

Berlin

Dresdner Bank.

Bremer Bank.

gg: G. Holländer gg: H. Lübeck gg: F. Lübeck gg: Bischoff